

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1886)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1886.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli**.

I. Allgemeiner Theil.

Im Berichtsjahre sind keine gesetzgeberischen Akte aus dem Gebiete des Justizwesens zum Abschlusse gelangt, wohl aber die Vorarbeiten über verschiedene Materien so weit gefördert worden, dass dieselben im laufenden Jahre den zuständigen Behörden zur Behandlung unterbreitet werden können. Wir erwähnen in dieser Beziehung einen Gesetzesentwurf betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, und ein revidirtes Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare.

II. Besonderer Theil.

Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Eine Anzeige wegen Wahlbetrug anlässlich der eidgenössischen Abstimmung über die Alkoholvorlage vom 25. Oktober 1886 wurde von dem betreffenden Richteramt in der Weise erledigt, dass es seinem Urtheile die Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches zu Grunde legte. Auf Intervention des Regierungsraths kassirte die Polizeikammer das Urtheil des Richteramts, worauf die Akten dem Bundesrath übermittelt wurden, um gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1852 den Gerichtsstand zu bestimmen. Der Bundesrath verwies sowohl diesen Fall, als eine zweite Anzeige wegen Wahlbetrug anlässlich der nämlichen eidgenössischen Abstimmung an die kantonalen Gerichte zur Beurtheilung.

In eine Beschwerde wegen Streichung aus dem Stimmregister konnte nicht eingetreten werden, weil

die in § 6 des Dekrets vom 2. März vorgesehene Beschwerdefrist längst verstrichen war.

Die von einem Regierungsstatthalteramt vorgenommene Wahl eines Unterweibels wurde kassirt, weil der Wahlvorschlag nicht von der Kirchgemeinde-Versammlung, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern von der betreffenden Einwohnergemeinde aufgestellt worden war.

Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Ein Amtsverweser hatte die Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses bewilligt, welches Namens des mehrjährigen geistesbeschränkten, aber nicht unter Vormundschaft stehenden Sohnes des Erblassers von der heimatlichen Vormundschaftsbehörde angefordert worden war. Die hiegegen von der Wittve des Erblassers erhobene Beschwerde wurde begründet erklärt und zugesprochen.

Gegen einen Bezirksprokurator ist Beschwerde geführt worden, weil er Strafurtheile in öffentlichen Blättern publizirte. Die Beschwerde musste abgewiesen werden, weil keine gesetzliche Vorschrift besteht, welche der Staatsanwaltschaft eine derartige publizistische Thätigkeit verbietet.

Wegen Säumniss in der grundbücherlichen Behandlung von ihm zugestellten Akten musste ein Amtsschreiber zur Ordnung gewiesen werden.

Gegen zwei Regierungsstatthalter musste die Intervention der Staatsanwaltschaft angerufen werden, um sie zur Behandlung rückständiger Geschäfte zu veranlassen.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Im Berichtsjahre langten drei Beschwerden gegen Fertigungsbehörden ein. Die eine wurde unbegründet erklärt und abgewiesen, die beiden andern dagegen zugesprochen.

Gegen Grundbuchführer lagen keine erwähnenswerthen Beschwerden vor. Dagegen kam die Justizdirektion häufig in den Fall, in grundbücherlichen Angelegenheiten Einfragen zu beantworten und Weisungen zu ertheilen. Es werden hier folgende Fälle hervorgehoben:

Ein Amtsschreiber nahm Anstand, einen Schadlosbrief in das Grundbuch einzuschreiben, weil in demselben die Verschreibung von Habe und Gut des Verpfänders nicht stattgefunden hatte. Die Bedenken des Amtsschreibers wurden unbegründet erklärt und derselbe angewiesen, den Schadlosbrief einzuschreiben, weil ein solcher Akt kein Forderungs-, sondern ein reiner Pfandtitel ist, der einzig die Zusicherung des Rechts für den Beschädigten enthalten darf, sich für seinen Schaden bis zum Belauf der darin bestimmten Summe an dem Unterpfande erholen zu können.

Ein anderer Amtsschreiber erhielt auf seine Einfrage hin die Weisung, eine ihm zugestellte Pfandobligation nicht in das Grundbuch einzuschreiben, weil dieselbe ein früheres Datum trug als das gemeinderäthliche Zeugniß und das Nachschlagungszeugniß des Amtsschreibers in der Liegenschaftsbeschreibung.

Anlässlich einer Gebührenfrage hatte es sich herausgestellt, dass bei einem Sachwalter-Büreau ein Darlehn aufgenommen und dafür eine Pfandobligation ausgestellt wurde, mit der Bestimmung, dass das Darlehn in eine Anzahl auf den Inhaber lautender Partialen oder Delegationen eingetheilt werden solle. Die Justizdirektion bemerkte dem betreffenden Amtsschreiber, dass er sich der Begünstigung eines ordnungswidrigen Verfahrens schuldig machen würde, wenn er die Anmerkung der Herausgabe von Inhaberpapieren im Grundbuche vornähme, da nach bernischem Recht Inhaberpapiere im Immobilien-Verkehr nicht zulässig sind, sondern die ganze Anlage und Ordnung unserer Hypothekengesetzgebung erfordert, dass bei hypothekarisch versicherten Forderungen die Forderungstitel auf den Namen der betreffenden Gläubiger ausgestellt und in das Grundbuch eingetragen werden.

Ein Amtsschreiber trug Bedenken, einen von der betreffenden Gemeindsbehörde gefertigten Steigerungskaufvertrag in das Grundbuch einzuschreiben, weil die mehrjährigen Kinder der einten Verkäuferin die Einwilligung zu dem Vertrage verweigert hatten. Der Amtsschreiber wurde angewiesen, den Akt einzuschreiben, weil er nur die äussere Form des verkündeten Rechtsgeschäfts zu prüfen hat, ihm aber keine Pflicht obliegt, zu untersuchen, ob das Rechtsgeschäft, über welches ihm eine formell perfekte Urkunde vorgelegt wird, auch frei sei von innern Mängeln, unter welche die mangelnde Dispositionsbefugniß gemäss Art. 6 des Emanzipationsgesetzes zu rechnen ist.

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlichen Leistungen.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung infolge Rekursurklärungen gelangten 2 Fälle, in welchen beiden die erstinstanzlichen Entscheide bestätigt wurden.

Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

Fünf Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen; davon wurden zwei abgewiesen, zwei andere theilweise und die fünfte ganz zugesprochen.

Vier Gesuche um Revision von Vogtsrechnungen; drei davon wurden bewilligt, das vierte aber abgewiesen.

Zwei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse. In beiden Fällen wurden die Erkenntnisse kassirt.

Eine Vormundschaftsbehörde hatte unter nichtigen Vorwänden die Aufhebung der Vormundschaft über eine mehrjährig gewordene Person und die Herausgabe des Vermögens an dieselbe verzögert, wogegen Beschwerde geführt wurde. Bevor jedoch letztere zum Entscheide gelangte, war die Vormundschaftsbehörde ihrer Pflicht nachgekommen, so dass sich der Entscheid darauf beschränkte, die Behörde zu Bezahlung der Beschwerdekosten zu verurtheilen.

Ferner wurden behandelt:

44 Begehren um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen, wovon 2 abgewiesen wurden.

25 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende, wovon 3 abgewiesen wurden.

36 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige; 33 Gesuche wurden bewilligt, 3 aber abgewiesen.

8 Verfügungen im Sinn der Satzung 294 und 297 C. (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen und Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

Auch in diesem Berichtsjahre hat sich die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen nicht unerheblich vermindert. Laut dem letztjährigen Verwaltungsberichte waren von den im Jahr 1885 fällig gewesenen Vogtsrechnungen im Rückstand 713
Laut nachstehendem Tableau beträgt die Zahl der im Jahr 1886 fällig gewesenen und nicht abgelegten Rechnungen 545

Verminderung 168

Von den schon früher fällig gewesenen Vogtsrechnungen waren im Jahr 1885 noch im Rückstand 330
Im Jahre 1886 dagegen noch 305

Verminderung 25

Als gut und theilweise sogar sehr gut stellt sich das vormundschaftliche Rechnungswesen dar in den Amtsbezirken Nieder-Simmenthal, Bern, Schwarzenburg, Aarwangen, Burgdorf, Trachselwald, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut.

In andern Amtsbezirken scheint wenigstens der ernstliche Wille vorhanden zu sein, Ordnung in die Sache zu bringen.

Am schlechtesten steht die Sache in den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Oberhasle und Obersimmenthal. Hier werden besondere Massnahmen getroffen werden müssen, um Ordnung zu schaffen.

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	455	207	149	58	72
Interlaken	741	390	244	104	42
Konolfingen	549	272	227	39	6
Oberhasle	215	33	26	7	21
Saanen	145	85	73	12	1
Ober-Simmenthal	263	46	26	20	61
Nieder-Simmenthal	224	74	74	—	1
Thun	700	371	301	70	21
	3292	1478	1120	310	225
II. Mittelland.					
Bern	496	217	201	16	1
Schwarzenburg	448	332	331	1	—
Seftigen	256	79	63	16	1
	1200	628	595	33	2
III. Emmenthal.					
Aarwangen	479	178	178	—	—
Burgdorf	478	210	210	—	—
Signau	660	288	245	43	27
Trachselwald	416	153	153	—	3
Wangen	396	144	128	16	14
	2429	973	914	59	44
IV. Seeland.					
Aarberg	273	98	84	14	7
Biel	68	31	23	8	3
Büren	176	58	43	15	4
Erlach	142	52	41	11	4
Fraubrunnen	367	169	159	10	—
Laupen	159	63	57	6	2
Nidau	209	77	39	38	8
	1394	548	446	102	28
V. Jura.					
Courtelary	252	78	78	—	—
Delsberg	326	134	134	—	—
Freibergen	195	79	79	—	—
Laufen	108	53	26	27	4
Münster	387	196	193	3	—
Neuenstadt	122	38	30	8	2
Pruntrut	490	257	254	3	—
	1880	835	794	41	6
Zusammenzug.					
I. Oberland	3292	1478	1120	310	225
II. Mittelland	1200	628	595	33	2
III. Emmenthal	2429	973	914	59	44
IV. Seeland	1394	548	446	102	28
V. Jura	1880	835	794	41	6
Summa	10,195	4462	3869	545	305

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahr 1886 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von ungefähr Fr. 147,000.

Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden drei Notariatsprüfungen abgehalten, und zwar zwei in Bern und eine für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 40 Kandidaten der Prüfung, von welchen 26 patentirt wurden.

Neue Amtsnotarpatente sind 16 ausgestellt worden. Zwei Amtsnotare haben ihre Patente auf andere Amtsbezirke umschreiben lassen und einer hat auf sein Patent verzichtet.

In der Berufsausübung mussten drei Notare und fünf Amtsnotare eingestellt werden.

Zur Behandlung gelangten ferner 9 Beschwerden gegen Notare wegen Nachlässigkeit in der Berufsausübung, Widerhandlung gegen gesetzliche Vorschriften u. s. w. In 5 Fällen wurden die Beschwerden begründet gefunden und den betreffenden Notaren Verweise ertheilt unter Androhung strengerer Massnahmen im Wiederholungsfalle. 4 Beschwerden wurden dagegen als unbegründet abgewiesen.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre wurden neu besetzt die Stellen des Sekretärs des Untersuchungsrichters von Bern, der Amtsschreiber von Frutigen, Pruntrut, Trachselwald und Wangen und der Gerichtsschreiber von Aarberg, Aarwangen, Delsberg und Erlach.

Ferner fanden statt die periodischen Wiederwahlen der Amtsschreiber von Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal, sowie der Gerichtsschreiber von Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Schwarzenburg, Signau, Ober-Simmenthal, Trachselwald und Wangen.

Bei 3 Amtsschreibern und 1 Gerichtsschreiber erfolgte die Wiederwahl nur provisorisch.

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Gegen erstinstanzliche Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten wurden 48 Rekurse anhängig gemacht und vom Regierungsrathe oberinstanzlich beurtheilt. In 34 Fällen wurden die erstinstanzlichen Entscheide bestätigt, in 5 Fällen theilweise und in 8 ganz abgeändert. In 1 Rekurs wurde nicht eingetreten.

Ferner gelangten zur oberinstanzlichen Beurtheilung zwei Streitigkeiten wegen Rückvergütung von geleisteten Armenunterstützungen. Die daherigen Klagen wurden theilweise zugesprochen.

Es folgen hier einige wichtigere

Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten.

1) Wenn die persönliche Arbeitsfähigkeit einer Person nicht bestritten werden kann, so berechtigt der Umstand, dass dieselbe momentan ohne Stelle und daher verdienstlos ist, nicht zu dem Schlusse, dass ihre Arbeitsfähigkeit doch nur eine beschränkte sei.

(Entscheid des Regierungsrathes vom 27. März 1886.)

2) Die Frage nach der vollständigen Arbeitsfähigkeit einer Person darf einzig mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels und nicht auf solche Verhältnisse gestützt untersucht und beurtheilt werden, welche erst im Laufe des Wohnsitzstreites eingetreten sind oder sich während dieser Zeit verändert haben.

(Entscheid des Regierungsrathes vom 16. April 1886.)

3) Die von einer Ortspolizeibehörde ausgesprochene Ansicht, dass Personen, welche in einer Krankenanstalt untergebracht sind, unter keinen Umständen, also auch nicht durch Zwangseinschreibung, in der Gemeinde, in welcher sich die Anstalt befindet, Wohnsitz erwerben können, beruht auf Irrthum. Die Vorschrift in § 26, Lemma 3, N. G., enthebt die Gemeinden keineswegs von der Handhabung der Ordnung im Niederlassungswesen, sondern es ist damit nur bestimmt worden, dass die Gemeinden, in welchen sich Kranken- oder andere gleichbedeutende Anstalten befinden, nicht schuldig seien, Personen, die in solchen Anstalten untergebracht werden, auf ihr Begehren und Deponirung der Ausweisschriften in das Wohnsitzregister einzuschreiben, sondern vielmehr verlangen können, dass solche Personen mit Wohnsitzscheinen versehen werden. Es geht diess deutlich hervor aus § 27, N. G., und besonders aus dem 2. Lemma desselben, wonach in Fällen der Unterlassung der Einlage von Wohnsitzscheinen innerhalb längstens 30 Tagen das in § 18 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen soll. — Anders verhält es sich allerdings bezüglich des Aufenthalts von Personen in einer Korrekptions- oder Stafanstalt, weil derselbe auf einer Verfügung der Staatsgewalt beruht, gegen welche den Ortspolizeibehörden keinerlei Einspruchsrecht zukommt.

(Entscheid des Regierungsrathes vom 7. Mai 1886.)

4) Zur Löschung des polizeilichen Wohnsitzes nach § 23, Ziff. 2, litt. b, N. G., ist erforderlich, dass sowohl der betreffende Aufenthalt oder Niederlassene, als alle diejenigen Personen, deren Wohnsitz durch den seinigen bedingt ist, während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitdauer sich ausserhalb des alten Kantonstheiles aufgehalten haben. Denn sobald und solange einzelne Familienglieder, welche die Bedingungen zum selbstständigen Wohnsitzerwerb nicht in sich tragen, im Gebiete des alten Kantons zurückbleiben, sei es in eigener Haushaltung oder durch getrennte Verkostgelder, so behalten sie das bisherige Wohnsitzrecht des Familienhauptes bei und kann somit von einer Nichtausübung desselben keine Rede sein.

(Entscheid des Regierungsrathes vom 14. Juli 1886.)

5) Die Rechtsanschauung, dass nach zweijähriger Abwesenheit ausserhalb des alten Kantonstheils der bisherige polizeiliche Wohnsitz in einer andern als der Heimatgemeinde von selbst erlösche, findet im Gesetz keine Begründung. Dasselbe sagt vielmehr ausdrücklich, dass der polizeiliche Wohnsitz nur unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden könne und dass diese Formen einerseits in der Einschreibung, anderseits in der Löschung bestehen. Als Einschreibung bezeichnet es die Eintragung des Aufgenommenen und seiner Angehörigen in das Wohnsitzregister, und als Löschung die Anmerkung des Ausgezogenen im Wohnsitzregister nach vorausgegangener Einschreibungsanzeige oder als einseitige Handlung. Die thatsächlichen Verhältnisse bilden daher jeweilen nur die Voraussetzung, auf welche hin der formale Akt des Wohnsitzwechsels vollzogen wird, keineswegs aber knüpfen sich an sie unmittelbare rechtliche Wirkungen in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz. Diesem nach ist auch im Falle des ausserkantonalen Aufenthalts daran festzuhalten, dass derselbe zwar nach zweijähriger Dauer zur Vornahme der Löschung im Register der bisherigen Wohnsitzgemeinde berechtigt, wenn im Uebrigen die thatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vorhanden sind, dass jedoch das Wohnsitzrecht auch nach Ablauf jener 2 Jahre so lange noch fortbesteht, als nicht wirkliche Löschung im Wohnsitzregister stattgefunden hat.

(Entscheid des Regierungsrathes vom 14. August 1886.)

Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Im Berichtsjahre fand keine Einbürgerung von Heimatlosen oder Findelkindern statt.

Entlassungen aus dem bernischen Staatsverbände wurden 3 ertheilt.

Ein Heimatrechtsstreit zwischen einer Familie Wyss und den Gemeinden Alchenstorf und Brechershäusern wurde im Berichtsjahre oberinstanzlich beurtheilt und endgültig erledigt.

Handelsregister.

Im Berichtsjahre fanden nachbezeichnete Eintragungen und Löschungen statt:

Register A.	Eintragungen.	Löschungen.
Amtsbezirke:		
Aarberg	6	3
Aarwangen	15	8
Bern	62	37
Biel	40	33
Büren	1	2
Burgdorf	7	12
Courtelary	35	26
Delsberg	15	5
Erlach	—	2
Fraubrunnen	4	2
Uebertrag	185	130

	Eintragungen.	Löschungen.
Uebertrag	185	130
Freibergen	8	2
Frutigen	2	5
Interlaken	7	2
Konolfingen	8	5
Laufen	11	4
Laupen	12	3
Münster	4	3
Neuenstadt	2	3
Nidau	5	4
Oberhasle	—	—
Pruntrut	32	3
Saanen	—	—
Schwarzenburg	1	—
Seftigen	3	3
Signau	7	10
Ober-Simmenthal	—	—
Nieder-Simmenthal	1	1
Thun	16	9
Trachselwald	3	3
Wangen	6	4
Total	313	194
Register B.		
Im ganzen Kanton	3	11

Zwei Gesellschaften, welche trotz amtlicher Aufforderung unterliessen, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wurden die gesetzmässigen Bussen auferlegt.

Verschiedene Geschäfte.

In einem Spezialfalle wurde auf gestellte Einfrage hin geantwortet, dass seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht, d. h. seit dem 31. Dezember 1882, die Vorschriften des Artikels 1265 ff. c. c. über freiwillige oder gerichtliche Vermögensabtretung nicht mehr zu Recht bestehen.

Gegen einen Regierungsstatthalter ist Beschwerde geführt worden, weil er die in einem Administrativstreit bewilligte Beweisführung zum ewigen Gedächtniss als misslungen und geschlossen erklärte. In diese Beschwerde wurde nicht eingetreten, weil in Administrativstreitigkeiten der Richter bezüglich der Beweisführung nach seinem diskretionären Ermessen handelt und nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist.

Auf gestelltes Ansuchen wurde einer ledigen Weibsperson gestattet, ihren Geschlechtsnamen nach demjenigen ihres Stiefvaters umzuändern.

Endlich wurden, wie in früheren Jahren, zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Handlungsänderungs- und andere Gebühren, Nachlassangelegenheiten von Landesabwesenden, Rogatorien u. s. w. behandelt und erledigt.

Bern, den 16. Mai 1887.

Der Justizdirektor:

Eggl.

